

IX ZB 407/77

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sam A [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED]th Street, B [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED] Straße, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 3. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 1. März 1977 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger verlangt Abhilfe gegen das rechtskräftige
Urteil des Oberlandesgerichts vom 12. Oktober 1965, das
seine Ansprüche auf weiteres Heilverfahren, Kapitalentschä-
digung und Rente nach §§ 28 ff BEG verneint hat. Die Behörde
hat die Abhilfe verweigert. Das Berufungsgericht hält die
frühere Entscheidung für richtig. Es hat das mit tatsächli-
chen Erwägungen begründet.

Die Rüge der Beschwerde, der Vorsitzende Richter am
Oberlandesgericht Dr. Probst sei von der Ausübung des Rich-
teramtes ausgeschlossen gewesen, weil er an der Erstentschei-
dung mitgewirkt habe, ist unbegründet. Das Abhilfeverfahren
ist ein formell selbständiger weiterer Prozeß. Der Richter hat
deshalb nicht in einem früheren Rechtsgang an der Entscheidung
mitgewirkt, wie das § 209 Abs. 1 BEG, § 41 Nr. 6 ZPO voraus-
setzt. Die Rechtslage ist eindeutig.

Dr. Thum

Henkel